

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

77. Jahrgang

Nr. 56

Donnerstag, den 30. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite 216	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 13.12.2021
		Bekanntmachung zur 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 13.12.2021
Seite 216/217	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung mit der 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 13.12.2021
Seite 218-221	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Rechnungsprüfungsordnung vom 20.12.2021
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 230-234)
Seite 221	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
		Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers
Seite 222	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022
Seite 223-228	Kreis Mettmann	Anlage zur 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 13.12.2021
Seite 229	VHS-ZVB Hilden-Haan	Anlage zum Jahresabschluss 2020 – Bilanz 2020
Seite 230-234	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachung**Bekanntmachungsanordnung**

**14. Satzung zur Änderung der Satzung
für das Notarztsystem des Kreises Mettmann
vom 13.12.2021**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.646), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV. NRW. S.458) – jeweils in den aktuellen Fassungen – hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 13.12.2021 folgende 14. Satzung zur Änderung der Satzung für das Notarztsystem des Kreises Mettmann vom 22.12.2005 (Abl. ME vom 31.12.2005, S.63) beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. a) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin zur Erstversorgung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird eine Gebühr von 384,-- Euro erhoben.
- b) Für den Einsatz des Notarztes/der Notärztin bei der Verlegung eines Notfallpatienten/einer Notfallpatientin wird ebenfalls eine Gebühr von 384,-- Euro erhoben.
2. Für den Einsatz des Notarztsatzfahrzeuges wird eine Gebühr von 278,-- Euro erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.01.2022, in Kraft.

Mettmann, den 13. Dezember 2021

Thomas Hendele
Landrat

Bekanntmachung

**Zur 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
vom 13.12.2021**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250/ SGV. NRW. 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:

1. Restmüll (aus Hausmüll)	je Tonne	159,00 Euro
2. Kompostierfähige Bioabfälle	je Tonne	114,00 Euro
3. Kompostierfähige Garten- u. Parkabfälle (kommunal)	je Tonne	54,00 Euro

Bekanntmachung

**der Verwaltungsgebührensatzung mit der
6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
vom 13. Dezember 2021**

Verwaltungsgebührensatzung

vom 31.10.2002
(Abl. ME vom 30.11.2002, S. 110 ff.)
in der ab 01.11.2018 geltenden Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712SGV NFW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S. 718) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 31.10.2002 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1**Gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen**

- (1) Für die im Gebührentarif (Anlage zu dieser Satzung) genannten Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2**Entstehung der Kostenschuld (Gebühren und Auslagen)**

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungsleistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den/die Gebührensschuldner/in sowie auf Antrag die wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungsleistung maßgebend.

§ 4 Kostensatz

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen (Kosten) ist verpflichtet, wer:
 - a) die Verwaltungsleistung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird
 - b) die Kostenschuld durch eine vor dem zuständigen Fachamt abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld einer/einer Dritten kraft Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Von den Verwaltungsleistungen nach § 1 Abs. 1 sind gebührenfrei:
 - a) Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet der Sozialhilfe;
 - b) Verwaltungsleistungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen des Kreises betreffen;
 - c) Verwaltungsleistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
 - d) mündliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen;
 - e) schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für steuerliche Zwecke;
 - f) Verwaltungsleistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben;
 - g) Verwaltungsleistungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann.
- (2) Verwaltungsleistungen nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz NW in der jeweils geltenden Fassung sind gebührenfrei.

§ 6 Auslagensatz

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Verwaltungsleistung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühren einbezogen sind, so sind sie gesondert in Rechnung zu stellen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Fernsprech-, Telefax- und Zustellkosten sowie Kosten der Datenfernübertragung bzw. des Datenträgeraustausches oder weiterer elektronischer Medien,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachung
 - c) Kosten für Zeugen und Sachverständige
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Auslagen sind auch dann zu ersetzen, wenn für eine Verwaltungsleistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Auslagen können auch in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch unbegründete Einwendungen verursacht worden sind.

§ 7 Ermäßigung und Befreiung

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härte kann Gebühren- und Auslagenermäßigung bzw. Gebühren- und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

§ 8 Gebühren in besonderen Fällen

Für die Ablehnung oder die Zurücknahme sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 9 Fälligkeit

- (1) Gebühren und Auslagen (Kosten) werden mit Beendigung der Verwaltungsleistung zur Zahlung fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der Verwaltungsleistung gefordert werden.

§ 10 Kostenerstattung im Vorverfahren

Für die Erstattung von Kosten im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren (Vorverfahren) gelten die Vorschriften des § 80 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 22.12.1992 außer Kraft.

6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 13.12.2021

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 13.12.2021 folgende 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002 beschlossen:

Artikel I

Gebührentarif (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002)

siehe Seiten 223-228

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann vom 13.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 20. Dezember 2021

Thomas Hendele
Landrat

**Bekanntmachung
der Rechnungsprüfungsordnung
des Kreises Mettmann vom 20.12.2021**

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am 13.12.2021 zur Durchführung der §§ 59 Absatz 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 3 der Kreisordnung (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV NRW S. 738, berichtigt 2019, S. 23) folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

Präambel

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt den Rahmen, die Aufgaben und die Grundsätze der örtlichen Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung ist ein Instrument der Finanz- und Systemkontrolle. Als Prüfungs- und Kontrollorgan wahrt sie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger an einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Die örtliche Rechnungsprüfung bezweckt mit ihrer Tätigkeit:

- die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung der Verwaltung zu fördern,
- finanzielle und qualitative Mehrwerte zu schaffen,
- Strukturen und Prozesse zu optimieren und
- auf Veränderungen hinzuweisen und sie zu begleiten.

Die örtliche Rechnungsprüfung unterstützt mit den Ergebnissen ihrer Prüfungen und Beratungen sowohl den Kreistag und seine Ausschüsse, insbesondere den Rechnungsprüfungsausschuss, als auch die Verwaltungsleitung.

Ihre Prüfungen und Beratungen richtet die örtliche Rechnungsprüfung an Chancen, Nutzen und Risiken aus. Dabei achtet sie auch auf ihre eigene Effizienz.

Die örtliche Rechnungsprüfung trägt im Rahmen ihrer Prüfaufgaben zur Verbesserung der Ergebnisse und Prozesse in den geprüften Bereichen bei. Sie soll dabei auch beratend tätig werden, ist aber nicht berechtigt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen für den Dienstbetrieb zu erteilen.

Die Beteiligung oder begleitende Mitwirkung der örtlichen Rechnungsprüfung entbindet die Ämter nicht von ihrer Entscheidungsverantwortung. Auch wird die Verpflichtung der Leitungen der Organisationseinheiten zur eigenständigen Prüfung und Kontrolle in ihrem Dienstbereich durch die Rechnungsprüfungsordnung nicht berührt.

Die Arbeit der örtlichen Rechnungsprüfung ist davon geprägt, konstruktiv an einer Optimierung der Verwaltungsleistung mitzuwirken. Dies setzt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten voraus. Hierzu gehört auch die Würdigung positiv geleisteter Arbeit und die gemeinsame Entwicklung von Verbesserungsvorschlägen.

§ 1

Rechtliche Stellung des Prüfungsamtes

- (1) Der Kreis Mettmann hat gem. § 53 Abs. 3 KrO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet. Die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Prüfungsamt wahrgenommen. Das Prüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die gem. § 59 Abs. 3 und § 102 sowie § 104 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses fallen, bedient sich dieser gem. § 59 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs.1 KrO NRW des Prüfungsamtes.
- (3) Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Prüfungsamtes.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Prüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen. Das Prüfungsamt ist insoweit von fachlichen Weisungen frei.
- (5) Das Prüfungsamt führt den mit den Prüfungsaufgaben verbundenen internen und externen Schriftwechsel selbständig. Bei externem Schriftverkehr sind Briefbogen mit der Bezeichnung „Kreis Mettmann – Prüfungsamt“ zu verwenden, sofern keine anderslautenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.
- (6) Das Prüfungsamt ist Prüfeinrichtung im Sinne des § 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW.

- (7) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Prüfungsamt gemäß § 9 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) berechtigt, personenbezogene Daten sich übermitteln zu lassen und zu verarbeiten. Unter Beachtung des § 6 DSG NRW ist es zum Abruf von in automatisierten Verfahren bereitgehaltenen Daten berechtigt.

§ 2

**Leitung des Prüfungsamtes,
Bestellung und Abberufung von Prüferinnen und Prüfern**

- (1) Die Leitung sowie die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes werden auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Kreistag bestellt und abberufen. Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes dürfen zur Landrätin/zum Landrat, zur Stellvertretung der Landrätin/des Landrates, zur Kämmerin/zum Kämmerer und zu anderen Bediensteten der Finanzbuchhaltung nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW in Verbindung mit § 31 Abs. 5 GO NRW stehen. Sie dürfen eine andere Stellung beim Kreis nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für den Kreis weder anordnen noch ausführen.
- (2) Die Leitung des Prüfungsamtes muss hauptamtlich beim Kreis Mettmann bedienstet sein. Die Leitung muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer müssen persönlich und fachlich für die Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein. Insbesondere müssen sie für die Durchführung der jeweiligen Prüftätigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Bei der Auswahl der Prüferinnen und Prüfer ist die Leitung des Prüfungsamtes zu beteiligen.
- (4) Die Leitung des Prüfungsamtes kann nur durch Beschluss des Kreistages und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Kreistages gefasst werden und ist der Bezirksregierung anzuzeigen (§ 101 Abs. 5 GO NRW).

§ 3

Aufgaben des Prüfungsamtes

- (1) Das Prüfungsamt hat gemäß §§ 102 und 104 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Kreises,
 2. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts des Kreises, sofern diese aufgestellt werden,
 3. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 4. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Kreises und seiner Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) des Kreises und seiner Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, sofern keine andere Prüfungseinrichtung hierzu verpflichtet ist,
 6. die Prüfung von Vergaben und
 7. die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Kreis als Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Statt der dauernden Überwachung der Zahlungsabwicklung nach Nummer 4 kann die Zahlungsabwicklung in analoger Anwendung des § 31 KomHVO auch mindestens einmal jährlich unvermutet geprüft werden.

- (2) Darüber hinaus nimmt das Prüfungsamt weitere gesetzliche Aufgaben aufgrund spezialrechtlicher Vorschriften wahr. Hierunter fallen
 1. die Anzeigepflicht gem. 12 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW,
 2. die Beratungspflicht gem. 13 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW,
 3. die Testierung gem. § 7 Abs. 2 AG-SGB XII NRW,
 4. Prüfungsverpflichtungen nach EU-Beihilfenrecht
 5. die sich aus sonstigen Rechtsvorschriften ergebenden Aufgaben.

- (3) Das Prüfungsamt ist gem. § 104 Abs. 2 GO NRW ermächtigt, folgende zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen:
1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen des Kreises nach § 107 Absatz 2 GO NRW,
 3. die Prüfung der Betätigung des Kreises als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich der Kreis bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (4) Das Prüfungsamt kann gemäß § 103 Abs. 2 Satz 2 GO NRW von der Betriebsleitung eines Eigenbetriebs des Kreises Mettmann nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden, wenn die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für den Kreis Mettmann geltenden Vorschriften geführt wird. Dies gilt analog für sonstige Einrichtungen nach § 107 Abs. 2 GO NRW sowie für die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen.
- (5) Der Kreistag überträgt dem Prüfungsamt gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 53 Abs. 1 KrO NRW folgende weitere Aufgaben:
1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
 2. die Prüfung von Buchungen mit anschließender elektronischer Freigabe (Visakontrolle), wobei die Berechtigung zur Auswahl der einer Visakontrolle zu unterziehenden Vorgänge (z.B. nach Kontengruppe, Produktgruppe, Wertgrenze, Zeitraum) der Leitung des Prüfungsamtes übertragen wird,
 3. die Mitwirkung bei der Stellenbewertung für Kreisbedienstete vor Mitteilung an die Betroffenen,
 4. die Prüfung der Handkassen,
 5. die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung von Unternehmen, Einrichtungen, Anstalten, Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, an denen der Kreis beteiligt oder wegen ihrer Aufgabenerfüllung interessiert ist und die die Prüfung durch das Prüfungsamt des Kreises beantragen,
 6. die gutachtliche Stellungnahme zu bzw. die Mitwirkung bei allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf den Gebieten des Finanzmanagements, des Vergabewesens, des Gesellschaftsrechts und der Informationsverarbeitung, sowie zu Verträgen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung vor ihrem Abschluss
 7. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen einschließlich begleitender Prüfung einzelner Baumaßnahmen (technische Prüfung)
 8. die Prüfung von Gebührenbedarfsberechnungen (Benutzungsgebühren) und von Betriebsabrechnungen
 9. die Prüfung von Verwendungsnachweisen, sofern dies durch den Zuschussgeber gefordert ist
 10. die Prüfung der Leistungsgewährung sowie der Rechenschaftslegung (§ 44b Abs. 3 Satz 3 Sozialgesetzbuch – SGB – II) im Jobcenter ME-aktiv (gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II) hinsichtlich der kommunalen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II)
 11. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, insbesondere mit dem Ziel der Verhinderung von Unregelmäßigkeiten
 12. die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung für kreisangehörige Kommunen auf der Grundlage besonderer öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 101 Abs. 1 GO NRW),
- (6) Darüber hinaus kann das Prüfungsamt im Rahmen seiner personellen und sachlichen Möglichkeiten beratend tätig werden (z.B. bei der Vorbereitung von Verwaltungsentscheidungen von großer Tragweite, wichtigen Geschäftsprozessen, Vorhaben und Investitionsmaßnahmen etc.).
- (7) Durch die nach den Absätzen 3 bis 6 genannten Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nach den §§ 102, 104 Abs. 1 GO NRW nicht beeinträchtigt werden.
- (8) Art und Umfang der Prüfungen bestimmt die Leitung des Prüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Die Rechnungsprüfungsausschuss kann dem Prüfungsamt im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach § 59 Abs. 3 GO NRW (Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabschlusses, sofern ein solcher erstellt wird) Prüfaufträge erteilen.
- (3) Die Landrätin/Der Landrat kann gemäß § 104 Abs. 4 GO NRW innerhalb ihres/seines Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Prüfungsamt Aufträge zu Prüfungen im Einzelfall erteilen.
- (4) Diese Auftragsprüfungen sind Sonderprüfungen. Durch Sonderprüfungen darf die Durchführung der gesetzlichen und übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Befugnisse des Prüfungsamtes

- (1) Die Dienststellen und die sonstigen der Prüfung unterliegenden Stellen haben die Prüferinnen und Prüfern bei ihren Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Sie haben dem Prüfungsamt alle für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der in §§ 3 und 4 beschriebenen Aufgaben notwendigen Unterlagen unverzüglich und möglichst in elektronischer Form zuzuleiten. Dem Prüfungsamt sind alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte umgehend zu erteilen, Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen kurzfristig und vollständig vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dies gilt auch gegenüber Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche bzw. gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen (§§ 102 Abs. 7 und 104 Abs. 5 GO NRW).
Sofern Informationen und Unterlagen in digitaler oder elektronischer Form vorliegen, ist dem Prüfungsamt auf Verlangen ein unmittelbares softwaregestütztes Leserecht auf die entsprechenden Fachverfahren, Dokumentenmanagementsysteme, Datenbanken u.Ä. einzurichten.
- (2) Soweit Verwaltungsaufgaben, die der Prüfung durch das Prüfungsamt unterliegen, Dritten übertragen werden, ist festzulegen, wie die Prüfungsrechte gesichert werden und die Prüfung nach der Übertragung erfolgt. Durch die Landrätin/den Landrat des Kreises ist insbesondere sicherzustellen, dass die Rechte und Pflichten des Prüfungsamtes aus den §§ 5 ff der Rechnungsprüfungsordnung, die sich auf den Gegenstand der Aufgabenübertragung beziehen, nicht eingeschränkt werden.
- (3) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen und die zu prüfenden Stellen aufzusuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Grundstücken, Räumen und Baustellen und können die Öffnung von Schränken und Behältern sowie das Öffnen von Dateien, Datenbanken u.Ä. verlangen. Sie weisen sich auf Verlangen durch einen Dienstaussweis aus.
- (4) Die Leitung des Prüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreistages und aller Ausschüsse teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschusssitzungen und im Einzelfall auch Kreistagsitzungen Prüferinnen und Prüfer teilnehmen.
- (5) Das Prüfungsamt kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüferinnen und Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW). § 104 Abs. 7 GO NRW ist in diesem Fall zu beachten.

§ 6

Meldepflichten bei Unregelmäßigkeiten

- (1) Das Prüfungsamt ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich über festgestellte oder vermutete dienstliche Verfehlungen, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Ursachen, durch die ein Vermögensschaden für den Kreis entstanden oder zu befürchten ist, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Hierunter fallen insbesondere alle Verluste durch Diebstahl, Raub, Zerstörung, Kassenfehlbeträge ab 50,- €, Hinweise auf Veruntreuung, Unterschlagung, Korruption, Eröffnung von Insolvenzverfahren von Vertragspartnern usw. Diese Regelung gilt auch für vom Kreis Mettmann zu verwaltendes Fremdvermögen.
- (2) Vorkommnisse nach Absatz 1 sind dem Prüfungsamt von der Leitung der Dienststelle mitzuteilen. Ist diese selbst betroffen, so macht ihre Vertretung die Mitteilung. Zugleich ist die Landrätin/der Landrat zu benachrichtigen.

§ 4

Erteilung von Prüfaufträgen

- (1) Der Kreistag kann dem Prüfungsamt Prüfaufträge erteilen.

- (3) Die Verwaltung hat das Prüfungsamt unverzüglich zu informieren, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgrund von Unregelmäßigkeiten eingeleitet worden sind.
- (4) Sofern das Prüfungsamt bei der Durchführung von Prüfungen Kenntnisse erlangt, die einen begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten (z.B. Veruntreuung, Unterschlagung, Diebstahl, Korruption) zulassen, hat es die Landrätin/den Landrat darüber unverzüglich zu informieren.
- (5) Das Prüfungsamt ist darüber hinaus durch die jeweils zuständige Organisationseinheit unverzüglich über schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung zu unterrichten. Als schwerwiegend gelten insbesondere Ereignisse, die Auswirkungen auf das Buchungs- oder Zahlungsgeschäft und/oder auf den Datenbestand haben oder von grundsätzlicher Bedeutung für die Sicherheit und/oder den Ablauf der Informationsverarbeitung des Kreises sind.

§ 7

Pflichten zur Beteiligung und zur allgemeinen Information des Prüfungsamtes

- (1) Das Prüfungsamt ist bei allen beabsichtigten Regelungen, die seine Prüfrechte und/oder Prüfungsverpflichtungen betreffen, zu beteiligen.
- (2) Das Prüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung, auf dem Gebiet des Finanzmanagements, des Vergabewesens und in der Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig zu unterrichten, dass es vor der Entscheidung eine gutachtliche Stellungnahme abgeben kann bzw. eine begleitende Prüfung ermöglicht wird. Dem Prüfungsamt ist Gelegenheit zu geben, in entsprechenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen beratend mitzuwirken.

Der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten IT-Verfahren sowie deren Änderung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen, so dass sie vor deren Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme gemäß § 28 Abs. 5 Nr. 1 KomHVO NRW zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Satzungen bzw. Gesellschaftsverträge einschließlich Entwürfe und Änderungen von Gesellschaften, Zweckverbänden, Anstalten, Vereinen, Stiftungen und sonstigen Körperschaften und Einrichtungen, an denen der Kreis beteiligt ist oder sich beteiligen will, sind dem Prüfungsamt so rechtzeitig vorzulegen, dass ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Die Stellungnahme erstreckt sich vornehmlich auf die Einhaltung des 11. Teils der GO NRW, die Sicherstellung der gesetzlich zulässigen Prüfungsrechte und ggf. der abgabenrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Dem Prüfungsamt ist der Beteiligungsbericht des Kreises Mettmann zuzuleiten.
- (5) Dem Prüfungsamt ist ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger Gremien einschließlich des nichtöffentlichen Teils zu gewähren.
- (6) Das Prüfungsamt ist über Aktivitäten anderer Prüfungseinrichtungen umgehend in Kenntnis zu setzen. Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung sind dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten. Bedeutende eigene und alle externen Organisationsgutachten, Gutachten in Fragen des Gesellschafts- und Steuerrechts, des Finanzmanagements sowie des Vergabewesens sind dem Prüfungsamt durch die sachbearbeitenden Organisationseinheiten vorzulegen.
- (7) Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig (in der Regel sieben Kalendertage) vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Über vergaberechtliche Rechtsstreitigkeiten (z.B. Verfahren vor der Vergabekammer) ist das Prüfungsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Namen der Dienstkräfte, die ermächtigt werden, Bargeld für den Kreis anzunehmen oder auszuzahlen, sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. Sofern die Daten elektronisch verarbeitet werden, ist dem Prüfungsamt auf Anforderung ein Lesezugriff einzurichten.
- (9) Für die Prüfung der Baukostenrechnungen sind die vollständigen Bauakten einschließlich sämtlichen Schriftverkehrs vorzulegen.
- (10) Drittmittelfinanzierte Maßnahmen, die für den Mittelnachweis ein Testat des Prüfungsamtes benötigen, sind unverzüglich nach der Bewilligung der Drittmittel schriftlich mit Durchschrift des Antrages und der Bewilligungsbestimmungen beim Prüfungsamt anzuzeigen.

§ 8

Grundsätze des Ablaufs der Prüfungen

- (1) Die Leitung des Prüfungsamtes stellt die Prüfpläne auf, verteilt die Prüfungsgeschäfte und ist für ihre ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung verantwortlich. Sie informiert die Landrätin/den Landrat über alle bei der Prüfung festgestellten besonderen Vorkommnisse.
- (2) Die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten sind über eine anstehende Prüfung zu informieren, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Methode und Umfang der Prüfung sind im Rahmen der von der Leitung des Prüfungsamtes erteilten Weisungen von den Prüferinnen und Prüfern festzulegen. Dabei ist der Aufwand jeder Prüfung zu ihrem Nutzen bzw. dem bestehenden Risiko ins Verhältnis zu setzen. Die in der Präambel zu dieser Rechnungsprüfungsordnung beschriebenen Grundsätze werden beachtet. Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung des Prüfungsamtes die zuständige Dezerentin/den zuständigen Dezernenten, ggf. die Landrätin/den Landrat um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer verwenden für Zeichen und Anmerkungen auf geprüften Unterlagen urkundenechte Schreibmittel in grüner Farbe. Sofern Prüfungen unter Nutzung eines Dokumentenmanagementsystems erfolgen, werden die Prüfzeichen revisionssicher nach den im Verfahren bereit gestellten Möglichkeiten angebracht.
- (4) Vor Abschluss von Prüfungen soll das Prüfergebnis mit der geprüften Stelle besprochen werden (Schlussbesprechung).
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer des Prüfungsamtes fassen ihre Ergebnisse danach in einem Prüfungsvermerk oder Prüfungsbericht zusammen und leiten diesen nach Abstimmung mit der Leitung des Prüfungsamtes den geprüften Stellen umgehend zu. Den geprüften Stellen soll damit Gelegenheit gegeben werden, möglichst schnell Beanstandungen zu klären bzw. auszuräumen sowie Hinweise umzusetzen.
- (6) Soweit gefordert ist zu den Berichten und Prüfungsmerkungen des Prüfungsamtes fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (7) Unbeschadet gesetzlicher Vorlagepflichten sind Berichte von besonderer Bedeutung dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. Im Einzelfall entscheidet die Leitung des Prüfungsamtes. Die Stellungnahme der Landrätin/des Landrats ist dem Bericht möglichst beizufügen; dabei hat das Prüfungsamt anzugeben, inwieweit es die Prüfungsmerkungen und -hinweise für ausgeräumt hält.
- (8) Prüfberichte und -vermerke sind vertraulich zu behandeln.
- (9) Die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen ist nicht Aufgabe des Prüfungsamtes. Das Prüfungsamt behält sich vor, Nachprüfungen vorzunehmen oder durch begleitende Prüfungen zu unterstützen. Die Zuständigkeit anderer Organisationseinheiten bleibt unberührt.
- (10) Soweit sich bei der Aufgabenerledigung Anhaltspunkte für Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder sonstige Pflichtwidrigkeiten ergeben, hat die Leitung des Prüfungsamtes die gem. § 12 Abs. 1 KorruptionsbG bestehenden Anzeige- und Informationspflichten zu beachten.
- (11) Die Prüferinnen und Prüfer sind verpflichtet, über alle Feststellungen und ihnen dienstlich bekanntwerdenden Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren. Sie haben die Leitung des Prüfungsamtes über alle wesentlichen Mängel und Unregelmäßigkeiten unverzüglich zu unterrichten.
- (12) Neu bestellte Prüferinnen und Prüfer sollten bis zum Ablauf des ihrer Bestellung für den Prüfungsdienst folgenden Kalenderjahres nicht zur Prüfung ihres früheren Wirkungskreises herangezogen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 06.08.2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Rechnungsprüfungsordnung des Kreises Mettmann wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Rechnungsprüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 20. Dezember 2021

Thomas Hendele
Landrat

**Öffentliche Zustellungen
von Bescheiden siehe Anlage Seite 230-234**

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch Nr. 3001770464

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2021

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr. 3000383186

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2021

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

**Bekanntmachungen
des
VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas**

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020**I. Jahresabschluss 2020 des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers**

Die VHS-Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.11.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Zweckverbandsversammlung billigt den Jahresabschluss zum 31.12.2020 sowie den Lagebericht.
- Der gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW vom Verwaltungsleiter am 26.05.2021 aufgestellte und vom Verbandsvorsteher am 26.05.2021 bestätigte und der Zweckverbandsversammlung zur Feststellung zugeleitete Jahresabschluss nebst Lagebericht ist von der Zweckverbandsversammlung nach § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. § 102 GO NRW geprüft worden.
- Der Jahresabschluss 2020 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt. Nach der Prüfung und Feststellung des vorgelegten Jahresabschlusses durch die Zweckverbandsversammlung beträgt der Jahresüberschuss 7.060,24 €. Der Nettoüberschuss aus Nicht-Dawl-Leistungen beträgt 3.369,80 € und aus Dawl-Leistungen 3.690,44 €.
- Es ist beabsichtigt, den Jahresüberschuss aus dem Dawl- und Nicht-Dawl-Bereich an die beiden Mitgliedsstädte entsprechend der Einwohnerzahl auszus zahlen.
- Herr Verbandsvorsteher Dr. Claus Pommer wird nach § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2020 entlastet.
- Der Zweckverbandsvorsteher wird gebeten, den Prüfbericht nebst Bestätigungsvermerk sowie den Jahresabschluss 2020 und Lagebericht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt zu machen.

Der Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 08.12.2021 von dem gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2020 sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers Kenntnis genommen.

Bilanz 2020 siehe Seite 229

Das Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden hat am 20.08.2021 das uneingeschränkte Testat über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erteilt.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss und das Bilanztestat für das Jahr 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Entsprechend § 96 Abs. 2 GO NRW werden der Jahresabschluss und das Prüfetestat im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses bei der Volkshochschule Hilden-Haas im Weiterbildungszentrum „Altes Helmholtz“, Gerresheimer Str. 20 in Hilden, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Zugleich besteht die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bericht über die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes, die zur Erteilung des uneingeschränkten Testats vom 20.08.2021 geführt hat.

Hilden, den 14. Dezember 2021

Dr. Claus Pommer
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Beschlusses über die
Haushaltssatzung des
VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas
für das Haushaltsjahr 2022**

I. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) – in der zurzeit gültigen Fassung – und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas mit Beschluss vom 26.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan	
dem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	2.100.000,- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	2.100.000,- EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus	
lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.044.500,- EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus	
lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.044.500,- EUR
dem Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus	
der Investitionstätigkeit auf	0,- EUR
dem Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus	
der Investitionstätigkeit auf	15.500,- EUR
dem Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus	
der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR
dem Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus	
der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 827.000,- EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 534.244,- EUR, auf die Stadt Haas 292.756,- EUR. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 30.06.2021 nach Fortschreibung von IT NRW. Die Verbandsumlage darf nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Dawl) verwendet werden. Der Verwendungsnachweis der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen einer Trennungsrechnung, in der die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Dawl) und den sonstigen Angeboten der VHS, wie z.B. Auftragsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, der Jobcenter oder Firmenschulungen, differenziert dargestellt werden.

§ 6

Ein Jahresfehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. (2) GO gilt als erheblich, wenn er 50.000,00 EUR überschreitet. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO, wenn sie 20.000,00 EUR überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 KomHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

- Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzu-

führen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.

- Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52 **„Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“**

und

Konten der Kontengruppe 54 **„Sonstige ordentliche Aufwendungen“**

ausgenommen hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“.

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW können Mehrerträge für Mehraufwendungen in den jeweiligen Budgets verwendet werden.

Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

- Alle im Finanzplan abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen für geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.
- Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Verbandsversammlung führen zu Korrekturen im Budget.
- Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplans abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produkts gesichert sein.
- Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplans vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des/der Verbandsvorstehers/-in.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m. § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Verfügung vom 08.12.2021 erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 14. Dezember 2021

Dr. Claus Pommer
Verbandsvorsteher

Gebührentarif
(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 31.10.2002)

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
A	Alle Dienststellen	
1	Für schriftliche Auskünfte, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für die schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung sowie für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 1/2 Std.	15,00
2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für jede angefangene 1/2 Std.	22,00
3	Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen; Bemessungsgrundlage: Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst, mindestens jedoch je angefangene Stunde der Inanspruchnahme	2 v.H. des Wertes 50,00
4	Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen sowie sonstige Erklärungen für das Grundbuch Für die Erteilung von Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	20,00 12,00
5	Beglaubigung - von Unterschriften oder Handzeichen - von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen für jede Seite - von Zeugnissen anlässlich der Bewerbung für Schüler/innen	2,50 2,50 gebührenfrei
6	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen kreisrechtlicher Vorschriften - für jede angefangene Seite Mindestgebühr: - für die Kreisrechtssammlung - für den Jahresbericht des Amtes f. Verbraucherschutz (ausgenommen für Institute deren Berichte der Kreis kostenfrei erhält)	0,50 2,00 15,00 10,00
7	Für die Erstellung von Ablichtungen (Personal- und Sachkosten) bis zum Format DIN A 4 - für jede Seite - bei größerem Format für jede Seite	0,20 0,40
8	Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom Kreis wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, beträgt die Gebühr	15,00 bis 500,00
9	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite	0,17
10	Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger je angefangene 10 Minuten	6,50

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
B	Prüfungsamt	
11	Die Gebühr für Prüfungen bei Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen, Anstalten, (Zweck-)Verbänden, Vereinen, Stiftungen und dergleichen, die das Prüfungsamt des Kreises mit Prüfungstätigkeiten beauftragt haben, für jede angefangene Prüfungsstunde	75,00
C	Straßenverkehrsamt	
12	Auskünfte über verkehrs- und signaltechnische Maßnahmen je angefangene 1/2 Std.	26,00
13	Auslagen für den Versand von adressierten und frankierten Rückumschlägen im Rahmen von Online-Verfahren	0,85
D	Vermessungs- und Katasteramt	
14	Gebühren des Vermessungs- und Katasteramtes für freiwillige Leistungen	
14.1	Für reproduktionstechnische Arbeiten, soweit sie nicht nach der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung (VermWertKostO NRW) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen sind, werden die Gebühren nach der zur Zeit geltenden Preisliste für die digitale Reproduktion erhoben.	
14.2	Beim Vertrieb von analogen kartographischen Erzeugnissen des Kreises Mettmann richten sich die Preise und die Rabattsätze nach dem Kartenverzeichnis im Kundenzentrum des Vermessungs- und Katasteramtes in der jeweils aktuellen Fassung.	
E	Amt für Hoch- und Tiefbau	
	Neben der Gebühr nach Tarif Nr. A, Tarifpunkt 2, fallen zusätzlich folgende Genehmigungsgebühren bei Amtshandlungen des Amtes für Hoch- und Tiefbau an:	
15	Sondernutzungsgebühren nach § 20 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW): Straßenanlieger, Zufahrten, Zugänge (Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung) (Sondernutzungsrecht nach § 18 und 19a StrWG NRW)	
15.1	Zufahrten von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerischen und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken: - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 390,00
15.2	Zugänge von nicht gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 15.1)	25,00 bis 390,00
15.3	Zufahrten zu gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gärtnereien, Lehmgruben, Gaststätten, Einkaufszentren, Grundstücke, die der freiberuflichen Tätigkeit dienen: - pro angefangenes Kalenderjahr	70,00 bis 3.500,00
15.4	Zugänge zu gewerblich genutzten Grundstücken (entsprechend Nr. 15.3)	70,00 bis 3.500,00
15.5	Zufahrten von bebauten oder in Bebauung befindlichen Wohneinheiten – je Wohneinheit - pro angefangenes Kalenderjahr	25,00 bis 150,00

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
16	Sondernutzungsgebühren nach § 25 StrWG NRW für bauliche Anlagen an Straßen	
16.1	Vorübergehende Aufstellung von Baucontainern, Großraumbehälter, Baugerüsten, Bauzäunen, Kräne, Hubsteiger - pro angefangene Kalenderwoche	30,00
16.2	Lagerung von Materialien, Einrichtung von Kabelbrücken (einschließlich Hilfseinrichtungen), Wertstoff- und Sammelcontainer u. ä. - pro angefangene Kalenderwoche	18,00
16.3	Vorübergehende Aufstellung z.B. Verkauf von Kartoffeln oder Blumen, fahrbaren Imbissständen u. ä. (Straßenhandel) - pro angefangene Kalenderwoche	25,00
16.4	Fahrgastunterstände und allgemeine Hinweisschilder auf Gottesdienste, Hilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze u. ä.: - je angefangener Kalendermonat	gebührenfrei
16.5	Gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangene Kalenderwoche	70,00 7,00
16.6	Nicht gewerbliche Anlagen, z.B. Hinweisschilder, Masten, Pfosten, Spiegel u. ä.: - pro angefangenes Kalenderjahr	14,00
16.7	Gewerbliche, dauerhaft befestigte Werbeschilder und Transparente (auch im Bereich von Fahrgastunterständen): - pro angefangenes Kalenderjahr - pro angefangener Kalenderwoche	70,00 7,00
16.8	Abgestellte Fahrzeuge zum Zweck der Werbung m ² Werbefläche je angefangener Kalenderwoche: - über 1,0 m ² bis einschließlich 5,0 m ² / je angefangener Kalenderwoche - über 5,0 m ² je angefangener Kalenderwoche	18,00 140,00
17	Sondernutzungsgebühren nach § 21 StrWG NRW für besondere Veranstaltungen	
17.1	Besondere Veranstaltungen (z.B. Flugplatzfest, Radrennen, Cettcar-Rennen, ...) Wenn Verkehrsbeschränkungen nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) <u>nicht</u> erforderlich werden - je Veranstaltung pro Tag	130,00
18	Erteilung von Zustimmungen gem. Telekommunikationsgesetz § 142 (6) in Verbindung § 68 ff und andere TK-Verwaltungsleistungen	
18.1	Änderung vorhandener oder Neuverlegung von Telekommunikationslinien (TK-Leitungen, auch Steuerkabel) gem. Telekommunikationsgesetz	56,00 bis 2.500,00

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
19	Erstattung von durch Dritte verursachte Schäden an Kreisstraßen, Naherholungseinrichtungen und deren Nebenanlagen	
19.1	Einsatzkosten von Fahrzeugen (bis 3,5t) / je km	0,60
19.2	Ersatz von Beschädigungen an <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsleitsäulen, Verkehrszeichen, Leitpfosten, Rohrpfosten incl. Zubehör, Bordsteinen, u. ä., je Stück - Lichtsignalanlagen, Bauteilen, Fundamenten, Masten inkl. Material und Montageleistungen - Vorwegweisern, Pfosten inkl. Fundament und Nebenarbeiten - Brückengeländern, Bushaltestellen, Steinmetzarbeiten u. ä. - Fahrzeugrückhaltesystemen (Leitplanken etc.), je laufender Meter 	10,00 bis 500,00 nach Aufwand nach Aufwand nach Aufwand 50,00 bis 150,00
19.3	Bankettregulierung (Beseitigung eines Flurschadens) inklusive Material je angefangene halbe Stunde	25,00 bis 50,00
19.4	Ersatz von Kosten der Ölspurbeseitigung, Ölbindemittel	nach Aufwand
19.5	Ersatz bzw. Behebung sonstiger Beschädigungen	nach Aufwand
19.6	Kosten für die Beantragung der Verkehrssicherheit zu den Tarif-Nrn. 19.1 bis 19.5	nach Aufwand
20	Personalkosten	
20.1	Personalkosten für alle Tätigkeiten der Tarifnummern 15 – 19, soweit diese nicht durch Tarif-Nr. 1 bis 10 abgedeckt sind, <ul style="list-style-type: none"> - Straßenwärter je angefangene ½ Stunde - Verwaltungsmitarbeiter, Meister, Gutachter, je angefangene ½ Stunde - Ingenieure, je angefangene ½ Stunde 	23,00 28,00 35,00
20.2	Personalkosten für technische Auskünfte inkl. Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen je angefangene ½ Stunde	28,00
F	Kreisarchiv	
21	Nachforschungen, Auskünfte, Übersetzungen u. ä. sowie technische Hilfen je angefangene ½ Stunde	20,00
21.1	Verwertungsrechte je Seite bzw. Einzelstück; für das Recht der einmaligen Veröffentlichung je nach Auflage <ul style="list-style-type: none"> - bis 2.000 Exemplare - bis 10.000 Exemplare - je weitere angefangene 10.000 Exemplare - bis zu einem Höchstsatz von 	30,00 60,00 30,00 250,00
21.2	Für das Recht der sonstigen Verwertung je Seite bzw. Einzelstück (nach Verwendungsart)	5,00 bis 60,00

Tarif-Nr.:	Gebührentatbestand:	Gebühr in Euro:
G	Planungsamt	
22	Landschaftsplan und sonstige Auskünfte und Daten aus dem Landschaftsinformationssystem (LIS)	
22.1	1 Textband „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (Gesamtausgabe der textlichen Festsetzungen und Erläuterungen)	12,00
22.2	1 stadtbezogene Festsetzungskarte „Landschaftsplan Kreis Mettmann“ (großformatiger Farbausdruck, Maßstab 1 : 10.000)	12,00
22.3	1 kompletter Kartensatz (12 Einzelkarten) zusammen mit dem Textband	130,00
22.4	GIS-Daten-CD „Der Landschaftsplan Kreis Mettmann“	15,00
22.5	Auszüge aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS), Text/Karten, individuell erstellt: - A 4-Ausdruck pro Seite (bis 10 Seiten kostenlos) - A 3-Ausdruck pro Seite (bis 5 Seiten kostenlos)	0,50 1,00
22.6	Digitale Daten aus dem Landschaftsplan und dem Landschaftsinformationssystem (LIS) u. a. PDF, ArcGIS-Daten, DXF, Rasterdaten:	nach Aufwand (Stundensätze gehobener Dienst)

**Anlage zu den Tarifstellen 15.1 bis 15.5
der Verwaltungsgebührensatzung
des Kreises Mettmann**

Punktetabelle in Anlehnung an das Straßen- und Wegegesetz NRW: Anlage 4.2 zur Ermittlung des Gebührenrahmens aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Mettmann für Sondernutzungen an Kreisstraßen

Tarifstelle:

Zahlungsintervall: jährlich

	Punkte	Auswertung
1. Ausbauzustand		
	durchschnittlich bis gut	1
	schmal, schlecht	2
2. zulässige StVO Geschwindigkeit		
	bis 60 km/h	1
	über 60 km/h	2
3. Verkehrsdichte der Straße		
	bis 2.000 Kfz/Tag	1
	bis 4.000 Kfz/Tag	2
	bis 6.000 Kfz/Tag	3
	bis 8.000 Kfz/Tag	4
	bis 10.000 Kfz/Tag	5
	bis 12.000 Kfz/Tag	6
	bis 14.000 Kfz/Tag	7
über 14.000 Kfz/Tag	8	

4. Stärke des Anliegerverkehrs (Tarifstelle 15.1, 15.2, 15.3, 15.4)	bis 10 mal/Tag	1	
	bis 20 mal/Tag	2	
	bis 50 mal/Tag	4	
	bis 100 mal/Tag	6	
	bis 200 mal/Tag	8	
	über 200 mal/Tag	10	
	(bei Tarifstelle 15.5) unabhängig von der Anzahl	1	
5. Wirtschaftlicher Vorteil durch die Lage der Zufahrt / Zugang (nur Tarifstelle 15.3, 15.4)	keiner	0	
	gering	2	
	regelmäßig durchschnittlich	4	
	groß, überdurchschnittlich	6	
	je Wohneinheit (Tarifstelle 15.5)	1	
Punktzahl Gesamt			0

Sondernutzungsgebühr (jährlich)

Anlage 4.2

Punkte	Tarif 15.1	Tarif 15.2	Tarif 15.3	Tarif 15.4	Tarif 15.5
4	25,00	25,00	70,00	70,00	25,00
5	39,00	39,00	105,00	105,00	33,00
6	53,00	53,00	148,00	148,00	46,00
7	67,00	67,00	198,00	198,00	59,00
8	81,00	81,00	257,00	257,00	72,00
9	95,00	95,00	323,00	323,00	85,00
10	109,00	109,00	396,00	396,00	98,00
11	123,00	123,00	478,00	478,00	111,00
12	137,00	137,00	567,00	567,00	124,00
13	151,00	151,00	664,00	664,00	137,00
14	165,00	165,00	769,00	769,00	150,00
15	179,00	179,00	881,00	881,00	
16	193,00	193,00	1.002,00	1.002,00	
17	207,00	207,00	1.130,00	1.130,00	
18	221,00	221,00	1.266,00	1.266,00	
19	235,00	235,00	1.409,00	1.409,00	
20	249,00	249,00	1.560,00	1.560,00	
21	263,00	263,00	1.720,00	1.720,00	
22	277,00	277,00	1.886,00	1.886,00	
23	291,00	291,00	2.061,00	2.061,00	
24	305,00	305,00	2.243,00	2.243,00	
25	319,00	319,00	2.433,00	2.433,00	
26	333,00	333,00	2.631,00	2.631,00	
27	347,00	347,00	2.837,00	2.837,00	
28	361,00	361,00	3.050,00	3.050,00	
29	375,00	375,00	3.271,00	3.271,00	
30	390,00	390,00	3.500,00	3.500,00	

Anlage zur Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haan – Jahresabschluss 2020

Bilanz 2020

Aktiva	01.01.2020	31.12.2020	Passiva	01.01.2020	31.12.2020
1. Anlagevermögen	310.331,90	329.872,35	1. Eigenkapital	84.827,08	7.060,24
Aufwand zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit	0,00	28.586,25			
Immaterielle Vermögensgegenstände	380,41	9,00	Jahresüberschuss	5.243,95	7.060,24
Betriebs- und Geschäftsausstattung	72.873,20	70.822,89	Noch nicht verwendetes Eigenkapital	79.583,13	0,00
Wertpapiere des	237.078,29	230.454,21			
2. Umlaufvermögen	2.820.835,62	2.808.899,76	3. Rückstellungen	2.944.883,82	2.987.575,01
Gebühren	96.539,58	38.534,40	Pensionen	1.938.736,00	1.942.643,00
sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	2.291.976,95	2.390.238,24	Beihilfe	565.439,00	594.886,00
privat-rechtl. Forderungen	0,00	0,00	Sonstige Rückstellungen	409.985,00	420.120,00
Liquide Mittel	432.319,09	380.127,12	Urlaub	16.125,64	19.336,42
			Überstunden	14.598,18	10.589,59
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	15.640,73	7.308,29	4. Verbindlichkeiten	117.097,35	151.445,15
			aus Lieferung und Leistungen	99.963,07	133.394,74
			Sonstige Verbindlichkeiten	17.134,28	18.050,41
Summe Aktiva	3.146.808,25	3.146.080,40	Summe Passiva	3.146.808,25	3.146.080,40